

1/E

Ergänzende Stellungnahme zum Fachgutachten Oberflächenwasser und Wasserbau, DI Stundner vom 01.05.2019 im Auftrag Wiener Landesregierung:

Im Kapitel 4.3 Beweisthemen der Behörde beziehe ich mich auf Seite 48ff zu Konsensantrag 9 hinsichtlich der Höchstkonzentration der auf die Polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) auf Anlage A, Tabelle 1 der Emissionsregisterverordnung bezug. Zwischenzeitlich werden diese Schadstoffe als prioritäre Stoffe im Rahmen der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer vom 20.07.2019 begrenzt. Zu der für die PAKs relevanten Tabelle A.1, Umweltqualitätsnormen für synthetische Schadstoffe wird festgehalten dass sich bei der Gruppe der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) die Biota-UQN und die entsprechende JD-UQN in Wasser auf die Konzentration von Benzo(a)pyren bezieht, auf dessen Toxizität diese beruhen. Benzo(a)pyren kann als Marker für die anderen PAK betrachtet werden; daher ist nur Benzo(a)pyren zum Vergleich mit der Biota-UQN und der entsprechenden JD-UQN in Wasser zu überwachen. Demgemäß soll die entsprechende Tabelle im Gutachten, sowie der Absatz davor wie folgt lauten:

Die zulässigen Höchstkonzentrationen für die in den Rußbach einzuleitenden Niederschlagswässer sowie die Tagesfrachten werden entsprechend nachstehender Tabelle festgelegt (Grenzwerte nach Anlage A der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV) bzw. Anhang A, Tabelle A.1 der QZV Chemie OW)

Parameter	Zulässige Höchstkonzentration in g/m ³
Cadmium (ber. als Cd)	0,1
Summe Kohlenwasserstoffe	10
Benzo(a)pyren	0.005
Zink (ber. als Zn)	2
Kupfer (ber. als Cu)	0.5
Nickel (ber. als Ni)	0.5
Chrom (ber. als Cr)	0.5
Blei (ber. als Pb)	0.5
Gesamt –Phosphor (ber. als P)	2

Die nachstehend genannten Höchstzulässigen Tagesfrachten wurden versehentlich auf eine Winterableitung von 19 l/s statt 14 l/s bezogen. Die höchstzulässigen Tagesfrachten beschränken sich demgemäß wie folgt:

GSA	Vorfluter	Einleitmenge [l/s]	Max. Einbringmenge m ³ /d	Höchstzulässige Tagesfrachten in Gramm pro Tag (g/d)								
				Cadmium (ber. als Cd)	Summe Kohlenwasserstoffe	Benzo(a)pyren	Zink (ber. als Zn)	Kupfer (ber. als Cu)	Nickel (ber. als Ni)	Chrom (ber. als Cr)	Blei (ber. als Pb)	Ges. Phosphor (ber. als P)
Winterableitung	Rußbach	14,00	1209,60	121,0	12.096,0	6,0	2.419,2	604,8	604,8	604,8	604,8	2.419,2

Zu Auflagenforderung 4:

In meinem Gutachten ging ich davon aus, dass im Bedarfsfall die Konsenswerberin Wässer aus Wasserhaltungen ggf. in den Rußbach in dem Ausmaß von max. 14 l/s (Konsens) ableitet. Nach Rücksprache mit den Vertretern der Konsenswerberin ist eine derartige Ableitung in der Bauphase nicht vorgesehen, daher kann Auflagenforderung 4

4. Die Gewässerschutzanlagen und die der Ableitung der Wässer in die Vorfluter dienenden Druckleitungen sind so zeitgerecht (zum möglichst frühesten Zeitpunkt) zu errichten und zu betreiben, dass die bereits in der Bauphase anfallenden Baustellen- Wässer in diese eingeleitet und entsprechend gereinigt in die Vorfluter abgeleitet werden können.

entfallen.

DI Wolfgang Stundner

Wien am 24.07.2019